

AMTSBLATT
Der Stadtverwaltung Geilenkirchen



Amtsblatt-Nr.
Nr. 4/2026

Erscheinungstag:
14.04.2026

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Frau Kina Marcelline Manga-Seifert**
- 2. Einladung zur 5. Sitzung des Rates am 22.04.2026**
- 3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Herr Enrico Mario Miguel Rosenberg**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Frau Kina Marcelline Manga-Seifert z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/9192491 vom 24.03.2026

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 24.03.2026
Stadt Geilenkirchen

Leon
Bürgermeister



Stadtverwaltung • Postfach 12 69 • 52502 Geilenkirchen

öffentliche Zustellung

Frau

Kina Marcelline Manga-Seifert
zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

Amt: Jugend- und Sozialamt
Nebenstelle
Nikolaus-Becker-Str. 28

Aktenzeichen: 5160/192 491
Kassenzeichen: Landesamt
Auskunft erteilt: Frau Sneider
Durchwahlnummer: 02451 629 343
Zimmer: R006
E-Mail: uvk-info@geilenkirchen.de
Datum: 24.03.2026

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Sehr geehrte Frau Manga-Seifert,

Herr Andreas Seiffert hat für Ihre Tochter Antastasia Maria Seifert geb. 25.10.2024 die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Er hat angegeben, dass

- Er als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen und
- er das Kind allein erzieht. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie/er ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden.

Der Unterhalt wird gem. 1613 Abs. 2 Ziffer b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Vergangenheit gefordert, da Sie ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen sind und darum eine frühzeitigere Zustellung oder Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung nicht möglich war.

1. Unterhaltsverpflichtung:

Gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren. Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, macht sich nach § 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Dienstgebäude:
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Telefon: (02451) 629-0
Telefax: (02451) 629-304

E-Mail: stadt@geilenkirchen.de

Publikumszeiten:
Mo, Mi - Fr. 07.30 – 12.30 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

Konten der Stadtkasse: Kreissparkasse Geilenkirchen
Volksbank Heinsberg eG

IBAN: DE04 3125 1220 0000 0027 33
IBAN: DE32 3706 9412 1000 5620 13

BIC: WELADED1ERK
BIC: GENODED1HRB

Gemäß § 1603 Abs. 2 BGB haben Sie alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen. Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 486,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 558,00 Euro und für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 653,00 Euro. Diese Beträge mindern sich um die Hälfte des Kindergelds.

2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Der tatsächlich von Ihnen geschuldete Unterhaltsbetrag für Ihr Kind, der sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen richtet, kann dabei durchaus höher sein als der oben beschriebene Mindestunterhalt.

3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Ich erwarte, dass Sie im Interesse Ihres Kindes ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Mindestunterhalts zahlen werden. Um zu gewährleisten, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Unterhaltspflicht frei werden, bitte ich Sie, sich vor Ihrer ersten Zahlung für Ihr Kind mit mir in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, der es Ihnen ermöglicht, den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, zu Nebenbeschäftigungen und zur Leistung von Überstunden. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus, um diesen Anforderungen zu genügen.

4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn die Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind bewilligt werden, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Stadt Geilenkirchen über. Das Land kann den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Die aufgewendeten Unterhaltsvorschussleistungen müssen Sie in Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Die Unterhaltsvorschussleistungen betragen zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 227,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 299,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 394,00 Euro monatlich.

Die Stadt Geilenkirchen wird diese Forderung gegen Sie durchsetzen und sich deswegen mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald die Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt wurden.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Forderungsübergangs an das Kind zahlen, werden Sie nicht von der Leistung an den neuen Gläubiger, dem Land Nordrhein-Westfalen, frei. Der Anspruch des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung aufgrund gewährter Unterhaltsvorschussleistungen wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden. Sollten Sie sich deshalb entschließen, regelmäßig Unterhalt zu zahlen, bitte ich Sie, sich schnellstmöglich mit mir in Verbindung zu setzen. Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht tituliert ist, haben Sie die Möglichkeit, mich bezüglich einer kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs des Kindes anzusprechen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich in vollstreckbarer Form zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei.

6. Zusätzliche Informationen:

Sollten Sie noch weitere Fragen bezüglich des Unterhalts für Ihr Kind haben, können Sie sich

- während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten
- oder
- nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

in der Dienststelle des Jugendamtes Geilenkirchen erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sneider

Einladung

zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 22.04.2026, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung der Ausschussbesetzung - Bestellung eines sachkundigen Bürgers
Vorlage: 3575/2026
3. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 3545/2026
4. Fortsetzung der Förderung der Wohnberatung durch die Franziskusheim gGmbH
Vorlage: 3534/2026
5. Vorstellung der Ergebnisse der Bearbeitung des SPD-Antrages zur Schaffung von neuem Wohnraum in Geilenkirchen; Handlungsempfehlung
Vorlage: 3536/2026
6. Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung: Prüfung und Vorbereitung der Gründung einer Stadtmarketing GmbH für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3560/2026
7. Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BauTurbo)
- Beratung und Beschluss über die Klärung der Zuständigkeit zur Erteilung einer gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a BauGB
Vorlage: 3557/2026
8. 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3576/2026
9. 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Lindern - Lindern Nord
Geltungsbereich: Flächen im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, im Bereich der Hückelhovener Straße, Linnicher Straße und der Thomashofstraße sowie westlich der Stadtgebietsgrenze
- Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3561/2026

10. Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen - Lindern - Lindern Nord
Geltungsbereich, Fläche im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, südlich der Hückelhovener Straße, westlich der Linnicher Straße und im Bereich der Thomashofstraße
- Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3562/2026
11. 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Apweilerstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der "Apweilerstraße" und östlich der Straße "Immenweg"
- Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3550/2026
12. Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Apweilerstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der "Apweilerstraße" und östlich der Straße "Immenweg"
- Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 3549/2026
13. Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - Quimperlestraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, westlich der Quimperlestraße, nördlich des REWE Marktes, südöstlich des Pflegeheims Haus Beatrix.
- Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 3554/2026
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37 - Hünshoven - An der Friedensburg nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bauturbo) hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung
Vorlage: 3578/2026
15. Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 25.02.2026 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Straße "An der alten Schule"
Vorlage: 3572/2026
16. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3b BauGB: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und drei Garagen
Vorlage: 3533/2026
17. Beratung und Beschlussfassung über den Bauvorentwurf zur Erneuerung der Martin-Heyden-Straße einschl. teilweiser Kanalerneuerung
Vorlage: 3559/2026
18. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 - Geilenkirchen für ein Vorhaben an der Tizianstraße
hier: Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und Geschosigkeit
Vorlage: 3577/2026

19. Information über eine beantragte Abgrabung von Kies, Sand und Lehm im Stadtgebiet Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, gem. §§ 3, 7 AbgrG NRW an der Stadtgrenze zu Geilenkirchen
Vorlage: 3574/2026
20. Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für die Geschäftsjahre 2021 - 2023
Vorlage: 3568/2026
21. Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und die NEW NiederrheinWasser GmbH
hier: Gründung der Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH gemäß beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages durch die NEW NiederrheinWasser GmbH und der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH
Vorlage: 3569/2026
22. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3571/2026
23. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 3548/2026
24. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2026
Vorlage: 3547/2026
25. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
26. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

27. Auftragsvergaben
- 27.1. Auftragsvergabe: Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen 2026-2027
Vorlage: 3579/2026
28. Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen - Beratung und Entscheidung über den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger
Vorlage: 3552/2026
29. Personalangelegenheiten
- 29.1. Beförderung eines Beamten in der Zuständigkeit des Rates
Vorlage: 3570/2026
30. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Enrico Mario Miguel Rosenberg, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/111213 vom 18.02.2026.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 18.02.2026
Stadt Geilenkirchen



Dr. Leon
Bürgermeister